

YOGA - RECHTSVORSCHRIFT COV19

Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 21.09.2020

Hier zusammengefasst die, für den typischen Betrieb eines Yogastudios, relevanten Passagen

Quellen : Siehe 1. die [Grundvorschrift](#), und die [ab 21.09 geltende Änderung](#). Bitte ein jeder möge diese echten Rechtsquellen benützen und selbst zur eigenen Klarheit beitragen :)

Daraus ergibt sich folgende für Yogaklassen relevante (und auch für uns entsprechend zur Anwendung) kommender Text der Verordnung :

Im Text sind die jeweiligen Teile auch noch zusätzlich fett markiert.

Veranstaltungen

§ 10. (1) Als **Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung** gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, **körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung**. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(3) .. *nicht relevant*

(4) .. *nicht relevant*

(5) Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat **bei Veranstaltungen mit über 50 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen ...**

(6) Bei **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) **Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.** Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

§2 Kundenbereiche

Dies ist sowieso jedem bekannt und muss hier nicht weiter behandelt werden.

§8 Sport

(1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, [BGBl. I Nr. 100/2017](#), ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 1a zulässig.

Ansonsten ist dieser Paragraph nur teilweise relevant, und nicht mit spezielleren Einschränkungen versehen als sowieso in §10 ausgeführt wurden.

Da offensichtlich kein Körperkontakt (kein Acro Yoga) stattfindet und auch keine Mannschaften

existieren, sind alle weiteren Punkte des §8 irrelevant. Generell liegt das Präventionskonzept ja sowieso bereits vor ! Es wird ständig an die gesetzlichen Vorschriften angepasst. Siehe §10.

Zur Anwendung des obigen Verordnungstextes, ist es notwendig die einzelnen Teile und verwendeten Wörter zu verstehen und nach ihrer Begriffsbestimmung / Definition zu verwenden :

1) 'Veranstaltung' : Also zeitlich und räumlich kommen mehrere Menschen zu einem gewissen zweckbedingten Anlass zusammen. In dem Fall der körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung.

2) 'Sitzplatz' : In der Verordnung nicht klar definiert. Zum bestmöglichen Ersatz vertrauen wir auf eine weltweit anerkannte Quelle von Erklärungen und Begriffsbestimmungen aller Art : [Wikipedia](#).

Dort steht : "Der Sitzplatz bezeichnet eine Fläche, die ein Lebewesen am Gesäß sitzend oder ein Vogel „aufsitzend“ nutzen kann."

Als Lebewesen nehmen wir speziell den Menschen. Eine 'Fläche' ist mathematisch klar definiert. Diese Fläche sitzend nutzen können, bedeutet dass die Fläche geschaffen sein muss, anatomisch & technisch so ausgestattet sein muss, dass es nicht nur möglich ist darauf zu sitzen, sondern sie zum Sitzen (auch länger) nutzen zu können. Das bedeutet zum Beispiel, dass es nicht gefährlich sein sollte, oder anatomisch erschwert wäre, auf dieser Fläche zu sitzen. Diese Fläche sollte also stabil und auch für den darauf sitzenden stabilisierend fungieren. Dann kann diese Fläche auch auf Dauer zum Sitzen genutzt werden.

Also nicht als Sitzplatz geeignet wäre eine Slackline, ein Geländer, jeder andere instabile oder zu kleiner Bereich um darauf die Balance halten zu können, oder auch eine Fläche die so beschaffen ist, dass es Schmerzen bereiten würde darauf zu sitzen. (Nagelbrett ?)

Geeignet und laut der Begriffserklärung als Sitzplatz annehmbar, sind im Gegensatz dazu alle komfortablen, stabilen und stabilisierenden Flächen, egal welcher Größe, die es erlauben, dauerhaft darauf zu sitzen.

Als für uns zur Anwendung kommendes Beispiel sei es eine Fläche am Boden, die wir mit einem geeigneten Material und ggf auch einem Bolster (einer Yoga-asana matte, und yogabolster) ausstatten, um sie besser zum Sitzen geeignet zu machen und auch zu markieren.

Die Sitzplätze sind in ihrer Größe nicht eingeschränkt. Es ist durchaus zu verstehen, dass ich auf einer ausreichend großen zum dauerhaft Sitzen geeigneten Fläche auch liegen kann.

Ich kann auf meinem Sitzplatz die Arme heben und senken oder auch die Beine. Ich darf mich drehen und wenden wie ich will, und praktisch lehnen sich sitzende Menschen die mit ihrem Nachbarn in lauten Umgebungen kommunizieren wollen (Fußballspiel) zueinander, um sich dann auch verbal verständigen zu können. Letzteres kommt bei uns nicht vor. **Wir bleiben dauerhaft auf & oberhalb unseres Sitzplatzes.**

Was wir durchaus machen ist auf dem Sitzplatz auch aufstehen oder uns hinlegen.

Der Platz reicht aber leicht aus um ihn dabei nicht zu verlassen, und den gesamten Körper unterlegt / gestützt zu haben. Bei zugewiesenen Sitzplätzen in einem Sportstadion, stehen Menschen häufig auch vor ihrem Sitzplatz, da dieser gerade eben so Platz für ihr Gesäß bietet. Damit steht also fest : Unsere Sitzplätze sind nicht nur geeignet darauf nur zu sitzen, sondern haben sogar ausreichend viel Platz, um wirklich für die gesamte Yogaklasse diese zum Sitzen geeignete Fläche auch nicht zu verlassen.

Besser geht es nicht mehr :) Ein Glück.

Wenn obiges nicht gälte, dann wäre es verboten sich im Sitzen zu bewegen. d.h. sich zu drehen oder die Arme zu haben oder das Gewicht zu verlagern. Da das offensichtlich nicht der Fall ist, scheint die Erklärung und ihre Anwendung im Einklang.

In der Umsetzung der Verordnung nennen wir also dementsprechend unsere Sitzplätze einfach Plätze. Jeder weiss ab hier was damit bezeichnet ist.

Bemerkung dazu . Das im Yoga verwendete Wort 'Asana' bedeutet aus dem Sanskrit übersetzt : "Sitz" !! Das ist die erste und vorgesehene Verwendung der Yoga-Asana-Matte !

Das Sitzen ist dabei die am häufigsten angestrebte Position zur Meditation. Das wird auf einer Yoga-Asana Matte geübt.

Wie häufig in Klassen erwähnt, ist das reine ruhige zentrierte Sitzen eines der Ziele die wir auf der Matte haben, um diese Übung (das Sitzen) dann für die daraus folgende Meditations-Übung oder Atem-übung verwenden zu können.